jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/10/24 9ObA128/05x, 9ObA43/05x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2005

Norm

HbG §2
HbG §4

Rechtssatz

Nach dem Gesetz (§ 4 Abs 1 HbG) besteht keine höchstpersönliche Reinigungspflicht des Hausbesorgers. Er kann vielmehr die Reinigung des Hauses unter seiner Verantwortlichkeit durch Dritte durchführen lassen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 128/05x
  Entscheidungstext OGH 24.10.2005 9 ObA 128/05x
  Beisatz: Wenn das HbG anordnet, dass dem Hausbesorger „die Sorge" für die regelmäßige Reinigung obliegt, wird damit lediglich ausgedrückt, dass es in den Verantwortungsbereich des Hausbesorgers fällt, für eine regelmäßige (und ausreichende) Reinigung zu sorgen, also diese entweder selbst durchzuführen oder die Reinigung durch geeignete Dritte zu veranlassen. (T1)
- 9 ObA 43/05x
  Entscheidungstext OGH 16.12.2005 9 ObA 43/05x
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120315

Dokumentnummer

JJR_20051024_OGH0002_009OBA00128_05X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at